

ND-7233-170 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Huteeiche auf der Höhe bei Drees“

RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Huteeiche auf der Höhe bei Drees"

vom 23. Mai 1984

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Einzelschöpfung der Natur wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Huteeiche auf der Höhe bei Drees".

§ 2

(1) Bei dem Naturdenkmal "Huteeiche auf der Höhe bei Drees"

handelt es sich um einen alten Solitärbaum,

(Alter: 170 Jahre, Brusthöhenumfang: 3,30 m; Höhe: 11,00 m;

Kronendurchmesser: 20,00 m) auf dem Grundstück in der

Gemarkung Drees, Flur 4, Flurst.Nr. 76

(Meßtischblatt Nr. 5607, Adenau, Hochwert:

55.78.940 /Rechtswert: 25.71.020).

(2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Solitärbaumes wegen seiner Eigenart, Schönheit und Seltenheit, seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie seiner naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

§ 4

Folgende Handlungen sind, außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landeskreises Daun vom 22. März 1971 in Kraft.

5568 Daun, den 23. Mai 1984
Az.: 73-362-02

Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde
Landrat

